



## Stellungnahme juwi AG zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) und Festlegungsverfahren gemäß § 9 Abs. 8 EEG 2017.

Stand 29.07.2019

---

### ➔ Über juwi

---

juwi zählt seit über 20 Jahren zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien mit starker regionaler Präsenz. Kerngeschäft sind die Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um den Bau und die Betriebsführung erneuerbarer Energieanlagen an. Zu den Geschäftsfeldern zählen vor allem Projekte mit Onshore-Windenergie und Photovoltaik.

Gegründet wurde juwi 1996 in Rheinland-Pfalz, der Firmensitz des Unternehmens ist in Wörrstadt bei Mainz. Seit Ende 2014 ist die Mannheimer MVV Energie AG Eigentümer der juwi-Gruppe. Die juwi-Gruppe beschäftigt weltweit rund 850 Mitarbeiter und ist auf allen Kontinenten mit Projekten und Niederlassungen präsent.

Bislang hat juwi im Windbereich rund 1.000 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von gut 2.300 Megawatt an über 150 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es mehr als 1.700 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 2.500 Megawatt. Diese Energieanlagen erzeugen zusammen pro Jahr rund 8 Milliarden Kilowattstunden Strom. Für die Realisierung der Energieprojekte hat juwi in den vergangenen gut 20 Jahren insgesamt ein Investitionsvolumen von rund 8,8 Milliarden Euro initiiert.

---

### ➔ Stellungnahme

---

#### ➔ 1. Allgemein

**juwi begrüßt die Einführung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als eine zentrale akzeptanzfördernde Maßnahme für Windenergie an Land.**

#### ➔ 2. / Konsultationsfrage 1. c)

**Die technologieoffene Ausgestaltung (Radar- und Transponder-Lösung) ist zwingend notwendig, um Investitionssicherheit und Vertrauensschutz auf Seiten der Investoren und Anlagenbetreiber sicherzustellen und die (Stand heute) noch nicht zugelassene Transpondertechnik als kostengünstige Alternative in den Markt einzuführen.**

#### **Begründung:**

Nach heutiger Einschätzung ist die Umrüstung eines Großteils der Bestandsanlagen kosteneffizient nur unter Einsatz der Transpondertechnik möglich. Dies trifft insbesondere auf Windenergieanlagen zu, deren Standorte in komplexen Gelände und in nicht größeren räumlichen Zusammenhängen mit anderen Windenergieanlagen liegen. In diesen Fällen können Radarlösungen nicht kosteneffizient zur Anwendung kommen. Durch die Transpondertechnik und der damit zu erwartenden Intensivierung des Wettbewerbs ist von einer zeitnahen Kostendegression der BNK-Systeme auszugehen. Dadurch



können Investitionssicherheit und Vertrauensschutz auf Seiten der Investoren und Anlagenbetreiber für Anlagenstandorte in ganz Deutschland gewahrt werden.

➔ **3. / Konsultationsfrage 1. d) und 1. e)**

**Der verpflichtende Einführungstermin 1.7.2020 sollte auf einen Termin in Abhängigkeit vom Vorliegen der Zulassung der Transpondertechnologie in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) gekoppelt werden. Ab Vorliegen der AVV sollte der Termin für Neuanlagen 2 Jahre und für Bestandsanlagen 4 Jahre betragen.**

**Begründung:**

Die technologischen Anforderungen liegen erst mit Änderung der AVV vor. Ab diesem Zeitpunkt können die Technologieanbieter entsprechende Systeme auf die Anforderungen abstimmen, entsprechend sollte der Einführungstermin nicht fix sondern an das Vorliegen der AVV gekoppelt werden. Aufgrund der zu erwartenden starken Marktnachfrage ist mit deutlichen Verzögerungen in der BNK-Anlagenbereitstellung, -Installation und -Systemintegration zu rechnen. Getrennte Einführungstermine für Neu- und Bestandsanlagen erscheinen aufgrund der großen Anzahl an verpflichteten Bestandsanlagen (ca. 17.500) notwendig, um für Neuanlagen weiterhin einen möglichst zeitnahen Termin möglich zu machen.

➔ **4. / Konsultationsfrage 1. e) sowie Eckpunkte 2) und 3)**

**Die Pflicht sollte zum Stichtag auch dann erfüllt sein, wenn der Antrag zur standortspezifischen Genehmigung mit 6 Monaten Vorlauf vor dem Stichtag gemäß eines noch zu definierenden Anforderungskatalogs bei der zuständigen Luftfahrtbehörde eingereicht wurde, die Zustimmung aber noch aussteht. In diesem Fall sollten die Anlagen (für die Dauer des laufenden Genehmigungsverfahrens) auch nach dem Stichtag mit Dauerbefeuerung betrieben werden können, ohne Gefahr zu laufen, die Marktprämie zu verlieren.**

**Begründung:**

Diese Konditionierung ist insbesondere erforderlich, da für die standortspezifische Genehmigung eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung als zuständige Flugsicherungsorganisation nach §31b Abs. 1 Satz 1 LuftVG erforderlich ist und die personellen Ressourcen dort bei der erwarteten Menge an Anfragen schon jetzt Verzögerungen erwarten lassen. Dieses Risiko kann weder vom Technologiehersteller noch vom Anlagenbetreiber beeinflusst werden und sollte folglich auch nicht von ihm getragen werden.